

Zur ältesten cluniazensischen Abtwahl.

Von

P. Matthäus Rothenhäusler O. S. B.

Im 4. Bande der *Consuetudines monasticae* veröffentlicht D. Bruno Albers O. S. B. (Montecassino 1911) die Gewohnheiten von Fruktuaria, dem bekannten, durch seinen Gründer Wilhelm von Volpiano, Abt von St. Bénigne in Dijon, eng mit Cluny verbundenen Herde klösterlicher Wiedergeburt im 11. Jahrhundert.

Im 2. Buche (*Ordo de obediētiis monasterii Fruktuariensis*), das seinen Stoff in 15 „Antworten“ (Kapiteln) behandelt, findet sich im 2. Kapitel (*de responsionibus pertinentibus ad Abbatem*) ein Dokument, das eine neue Quelle zur Geschichte der Abtwahl im Kreise cluniazensischen Einflusses darstellt. Ob es auch neues Licht für die Geschichte der Abtwahl in Cluny selbst enthält, wird vielleicht erst die weitere Verfolgung der hier sich findenden Spuren zeigen können.

I.

Untersuchen wir zuerst das Dokument der „Gewohnheiten“ von Fruktuaria. Es beginnt unvermittelt mit der Erklärung, die Wahl des regierenden Abtes Wibert¹⁾ schildern zu wollen, um an ihr das Wahlverfahren zu zeigen.²⁾

Der Abt Albert³⁾ ist gestorben. Wer soll ihm folgen? Vor der Beisetzung des Toten versammelt sich der Konvent im Kapitel. Wir könnten auf das 64. Kapitel der Regel des

¹⁾ Erscheint in Urkunden 1094 und 1096 (G. Calligaris: *Un' antica cronaca piemontese inedita*, Turin 1884, S. 98 ff.: *Elenco di abati di Fruktuaria*).

²⁾ Vgl. dazu (*ut exemplum causa utamur electione domni Wiberti abbatis qui modo est*) Ulrich von Cluny, der die Wahl Hugos I. ebenfalls als Beispiel des Wahlverfahrens schildert: *his breviter . . . exempli gratia praelibatis. Consuetudines Cluniacenses*, l. III. c. 1. Migne, *Patrol. lat.* 149, 733.

³⁾ In Urkunden 1064 und 1074 (Calligaris, *Un' antica cronaca*).

hl. Benedikt gestützt vermuten, der Konvent werde zur Wahl des Abtes schreiten. Das ist aber, wie es scheint, ausgeschlossen. Der Kantor tritt in die Mitte und verliest eine sorgfältig durchdachte Urkunde, die nichts geringeres verkündet, als die Wahl des Mönches Wibert zum Abte von Fruktuaria. Wer hat diese Wahl vorgenommen? Es ist der Vorgänger selbst. Was will also die Versammlung des Konvents?

Doch folgen wir unserm Dokumente.

In seiner Krankheit hat Abt Albert den Wibert zum Nachfolger „erwählt“ (*elegit nobis*). Wie ist das zu verstehen? Ist es ein bloßer Vorschlag? Ist es die volle Ernennung? Wie stellt sich diesem Akte gegenüber das Wahlrecht des Konvents dar?

Die Urkunde gebraucht, um die Willensmeinung des Vorgängers auszusprechen, zunächst das in der älteren Terminologie so vieldeutige *eligere*. Schon deutlicher scheint die Sachlage ausgesprochen in dem beigefügten *prefecit* (*elegit nobis et prefecit*). Wir möchten schließen, daß, wenn Wibert schon von seinem Vorgänger dem Kloster als Abt vorgesetzt ist, für eine noch entscheidende Stimme des Konvents bei der Bezeichnung des neuen Abtes kein Raum mehr übrig bleibt. Doch ist dieser Schluß anfechtbar. Dürfen wir *prefecit* hier in seiner vollen Bedeutung nehmen?

Aber mit einer Bestimmtheit, die wir beim ersten Anblicke freudig begrüßen, wird auch die rechtliche Grundlage ausgesprochen, auf der das Vorgehen Alberts beruht. Fruktuarias Recht ist folgendes: *tota monasterii ordinatio . . . in manu solius nostri abbatis posita est*. Die gesamte Besetzung der Aemter des Klosters (auch des äbtlichen Amtes — so der Zusammenhang) liegt in der Hand unseres Abtes allein.

Womit wird aber ein Recht begründet, daß solchergestalt von der Regel des hl. Benedikt abweicht, die doch in den Kreisen der Reform vor allem wieder hochgehalten wurde?

Die Simonie hat dieses Ausnahmerecht begründet. Es ist ein Notrecht. Die ganze Welt leidet unter diesem Uebel. Wie eine verheerende Pest herrscht es in den Ländern. Es soll auf alle nur mögliche Weise von der Abtwahl in Fruktuaria ausgeschlossen werden. Die Schwelle dieses Ortes soll das furchtbare Uebel nicht überschreiten.

Darum (unde) „wählt“ der Abt von Fruktuaria allein seinen Nachfolger. „*Radix omnium malorum avaritia, sicut videmus, introduxit in ecclesias Christi symoniacam haeresim, quae pro peccatis nostris longe lateque vagatur per orbem. Ut autem hec seva pestis locum istum intrare non*

valeat, dextera domini defendente tota monasterii ordinatio post Dominum et sanctos eius in manu solius nostri abbatis posita est. Unde beate memorie . . . pater noster Suppo Deo nichilominus amabilem virum Albertum nomine sibi successorem elegit. Qui . . . pater Albertus elegit nobis et eligens prefecit . . .“ Verstärkt wird die Gewähr, die ein solches Verfahren bietet, wenn auch der Wählende selbst in gleich makelloser Weise sein Amt eingenommen hat. Das ist denn auch hier der Fall. Abt Albert ist gleichfalls von seinem Vorgänger „erwählt“ worden. Ja, die ganze Kette von ihm bis zum ersten Abte von Fruktuaria greift in dieser Weise lückenlos ineinander. Reines Blut fließt in den Adern der Väter dieses Hauses: Wibert wurde von Albert zum Nachfolger erwählt, Albert von Suppo,¹⁾ dieser von Johannes,²⁾ dem ersten Abte Fruktuarias.

An sich müßte man fragen, auf welcher Grundlage diese Darstellung des toten Albert beruht, der aus der Urkunde spricht. Doch sind wir einer solchen Prüfung enthoben. Eine Urkunde des Königs Arduin von Ivrea, die dieser am 28. Januar 1004 dem Stifter von Fruktuaria ausstellte, bestätigt in weitgehendem Maße die Angaben des Dokuments der „Gewohnheiten.“ Was die Aebte von Fruktuaria übten, war dort ursprüngliches Recht, mit dem Kloster selbst geboren.³⁾

Jedoch, entdecken wir bei schärferem Zusehen nicht einen Widerspruch? Die Urkunde Arduins setzt als Recht fest, daß der zum Abte bestellt werde, den der Vorgänger bezeichnet (designaverit) und die Brüder gewählt hätten.⁴⁾ Cuius monasterii Abbas, cum de hoc mundo migraverit quem ipse vivens cum timore Dei designaverit et fratres elegerint, . . . dignissime loco praecedenti(s) subrogetur. Wie verhält sich diese Angabe zum Rechtssatze unsers Dokuments: die ganze Besetzung der Aemter⁵⁾ des Klosters liegt in der Hand des Abtes allein? Ist das Wahlrecht des Konvents im Laufe der etwa 60 Jahre, die seit der Gründung Fruktuarias verflo-

¹⁾ In Urkunden 1042 und 1055 (Calligaris).

²⁾ 1039 das letztemal in einer Urkunde (Calligaris). Sackur (die Cluniazenser II. Halle 1894, S. 13) vermutet, Wilhelm von Dijon habe seinen Schüler Johannes im Mai 1014, als er in Deutschland bei Kaiser Heinrich II. weilte, in dessen Gegenwart zum Abte weihen lassen. Urk. Konrads II. von 1027 für Fruktuaria: primum eiusdem coenobii abbatem nomine Johannem eius (Henrici) in praesentia consecrari fecit — vgl. unser Dokument in den *Consuetudines Fructuarienses*: Wilhelmus, qui hoc Fructuariense coenobium edificavit . . . , dominum Johannem . . . primum hujus monasterii abbatem . . . consecrari fecit in extero regno ab ignoto episcopo.

³⁾ Provana, *Studi critici sovra la storia d' Italia a' tempi del Re Ardoino*, Turin 1844, Appendice: Documenti, Nr. 31, S. 377 ff. Vgl. Sackur, *Cluniazenser II.* 4.

⁴⁾ Provana 378.

⁵⁾ Auch des Abtes; so der Zusammenhang.

sen sein mögen, gefallen? Ist an Stelle der ursprünglichen Verteilung des Wahlgeschäftes auf zwei Faktoren, Abt und Konvent, der eine entscheidende Faktor, die Bestimmung des Vorgängers allein getreten?

Wir hören aber auch von unserer Quelle, daß trotz der Alleinberechtigung des Abtes der Konvent gleichfalls in der Wahlsache handelnd auftritt. Auf die Verlesung der Urkunde folgte, so erzählt der Verfasser dieser Seite der *Consuetudines*, der selbst dabei war,¹⁾ eine formelle Kundgebung des Konventes zur Wahlangelegenheit. Der Prior fragt zuerst alle Seniores zusammen in einer Frage (nicht jeden einzeln): *laudatis hoc?* Gemeinsam wiederum antworten sie: *laudamus*. Die gleiche Frage ergeht in gleicher Weise an die *Pueri* und wird ebenso beantwortet. Darauf erfolgt die Handfestigung der Urkunde durch sämtliche Anwesende. Am Ende wird die Urkunde von jedem unterzeichnet.

Das ist es, was dem Konvent obliegt. Was bedeutet diese Handlung rechtlich? Wir sind damit zum Kernpunkte unserer Untersuchung gelangt. Was mag dieser Akt gegenüber dem eigens *prefecit* und der Erklärung vom Aemterbesetzungsrechte des Abtes allein bedeuten? Ist, was hier zur Bezeichnung des neuen Abtes betätigt wird, Vorschlag und Wahl? Ist es eine zum Wahlakt als solchem nicht mehr gehörige Zustimmung zur fertigen Wahl? Welche Folgen hat diese Zustimmung für den Gewählten selbst, welche für den Konvent?

Eine Mitwirkung des Konventes bei der Wahl selbst ist durch den unzweideutigen Rechtssatz ausgeschlossen. Dem Konvent wäre also durch den Drang der Umstände die Wahlstimme entchwunden; er hätte das Recht, der Wahl zuzustimmen oder nicht, mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Zustimmung nur dann verweigert würde, wenn genügend schwere Gründe vorhanden sind. Die Verweigerung könnte die Wahl an sich noch nicht umstoßen.

Das so eingeschränkte Recht des Vorgängers, seinen Nachfolger zu bestimmen, genügte vielleicht, um die Simonie fernzuhalten, wenn die Verhältnisse im Konvent normale waren. Streng genommen lag in einem Zustimmungsrechte des Konventes auch wieder etwas wie ein Schutz gegen simonistische Anwandlungen des Vorgängers selbst. Doch auch wenn man, wie anzunehmen, daran nicht dachte, das Verfahren bot neben dem entscheidenden Einflusse des Vorgängers, der moralisch viel weiter als rein rechtlich reichen und auch auf die Zustimmung des Konventes mächtig einwirken

¹⁾ *Venimus in Capitulum.*

mußte, auch den Vorteil, den Konvent doch noch zu Worte kommen zu lassen. Diesen Vorteil wird man in den Kreisen der Reform gewiß hoch angeschlagen haben; dürfte ja die Abweichung von der Regel immer empfunden worden sein.

Unter normalen Verhältnissen konnte das Notrecht auch schon deshalb keine besonderen Störungen verursachen, weil der regierende Abt es beinahe ganz in der Hand hatte, eine Wahl zu treffen, die der freudigen Zustimmung des Konvents sicher war: er kannte die Verhältnisse, er vermochte die Stimmung des Konvents über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten unschwer festzustellen, er konnte auf dem Wege privater Umfrage vieles tun, was einen ungestörten Uebergang der Regierungsgewalt gewährleistete.¹⁾ Dieser Erfolg war um so eher zu erhoffen, weil der Hauptzweck des Verfahrens der war, simonistische Einflüsse fernzuhalten. Das Wahlrecht des Abtes allein beseitigte in erster Linie die Mitwirkung auswärtiger Faktoren.²⁾ Das Ausscheiden des Konvents aus der Wahl mochte nötig sein, um das Wahlgeschäft möglichst sicher und ungesäumt zu erledigen und eine vollendete Tatsache zu schaffen, die allen gefährlichen Bestrebungen auswärtiger Faktoren von vornherein die Aussichten auf einen Erfolg beschränkte. Umtriebe im Schoße des Konvents waren freilich auf Grund seines Zustimmungsrechtes noch denkbar. Allein wieviel wog nicht auch solchen Umtrieben gegenüber die vollendete Tatsache, die nach anerkannter Rechtssatzung geschaffen worden war. Eine Tatsache dieser Art ließ sich so leicht nicht wieder umstoßen. Vom Golde verführte Glieder des Klosters liefen bei einem Versuche, die Zustimmung des Konvents zu hintertreiben, Gefahr sich zu verraten, vor allem aber zu unterliegen, da man wohl mit einer Pars sanior rechnen konnte, die gegen simonistische Einflüsse ein scharfes Auge gehabt haben dürfte in einem Kloster, dem der Abscheu gegen dieses Vergehen gleichsam angeboren war. Am Sarge noch des verstorbenen Abtes sollten jene, denen er im Leben die

1) Vgl. Odilo, Vita s. Maioli P. L. 142, 950: (Haynardus) de ordinatione coepit monasterii sui que successoris electione cum spiritalibus et religiosis fratribus spiritaliter tractare et cum tranquillitate animi patienter disponere. Facta est autem ab omnibus inquisitio et ad quem omnium fratrum tendebat ad domnum scilicet Maiolum, pervenit electio . . . Electus advocatur . . . restitit . . . superavit contradictionis decretum obedientiae praedicabile documentum. Postremo a fratribus eligitur. Ob sich gerade bei dieser Wahl alles so zugetragen, bleibe dahingestellt; aber sicher schildert Odilo hier Dinge aus dem wirklichen Leben.

2) Wer in Betracht kommen konnte, ist aus der Geschichte der Besetzung der kirchlichen Aemter im Mittelalter hinreichend bekannt. Vgl. auch die Urkunde Arduins S. 612¹ und Ernst Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert. I. Die Frühreform, Wien 1910, S. 278 f. Hinschius, System des Kath. Kirchenrechts, II. 530–542. P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX. au XII. siècle, Paris 1891, p. 15–20, 71–74, 209–264.

unantastbare Heiligkeit des kirchlichen Amtes verkündet, das Entsetzen vor jeder Befleckung mit der Simonie eingeflößt, ihre Anerkennung seiner Verfügung über den Nachfolger aussprechen.

Gewiß konnte auch dieses Zustimmungsrecht unter schlimmen Verhältnissen noch Wirren hervorrufen, aber die Möglichkeit von Mißbräuchen läßt sich überhaupt nie ganz ausschließen. Diese Möglichkeit war bedeutend eingeschränkt, und die Lage jedenfalls unvergleichlich besser als jene, wo weder der Abt und noch weniger der Konvent, sondern auswärtige Faktoren dem Kloster ein Haupt bestellten, denen allzuoft das Wohl des Klosters wenig, die Einkünfte aus der Vergabung kirchlicher Aemter alles galten. In dieser Form kann das Wahlrecht von Fruktuaria als ein gelungener Versuch gelten, gegenüber der Simonie eine feste Position zu gewinnen.

Die Handlung des Konvents besteht in einer „Billigung“ (*laudatis — laudamus*) dessen, was vom Kantor vorgelesen wurde. Was wurde nun aber vorgelesen? Die Wahl eines neuen Abtes. *Hoc modo electio abbatis lecta . . . est*, damit endigt ebenso knapp, wie er begonnen, unser Text und geht zu etwas anderem, zur amtlichen Tätigkeit des Abtes, über. Die Tätigkeit des Konvents aber wird in diesem Schlußsatz als „Bekräftigung“ bezeichnet: *hoc modo electio abbatis lecta et confirmata est*. Die „Gewohnheiten“ von Fruktuaria setzen es außer Zweifel, daß hier die eigentliche Wahl des Abtes Sache des Vorgängers allein war.

Wie wir zu zeigen versuchten, kann man die Beteiligung des Konvents vielleicht als Zustimmungsrecht im strengen Sinne auffassen.

Muß man sie aber so auffassen? Hat nicht eine andere Erklärung viel mehr Wahrscheinlichkeit?

Es handelt sich wohl gar nicht um ein Zustimmungsrecht im strengen Sinne, sondern um eine jener Kundgebungen, die uns im Wahlrechte des Mittelalters so oft als Reste ehemaliger wirklicher Wahlbefugnisse begegnen.¹⁾ Es sind Aussprachen, denen es überhaupt nicht mehr gegeben ist, auf die Amtsbesetzung rechtlich einen Einfluß auszuüben, Approbationen, die, wenn verweigert, vielleicht tatsächliche, streng rechtlich aber keine Hindernisse zu bereiten vermögen. Ich glaube, die scharfe Formulierung des Rechtssatzes »*tota monasterii ordinatio in manu solius nostri abbatis posita est*« mit der Wendung *elegit et eligens prefecit* verlangen eine solche Erklärung. Derartige Approbationen waren

¹⁾ Vgl. Hinschius, II. 534. Imbart de la Tour, Élections épiscopales 319 bis 329. Hefele, Konziliengeschichte 4², 800 ff.

damals etwas ganz Geläufiges. Sie wahrten der äußeren Form nach ehemalige Rechte. Diese Ausgestaltung des Wahlrechts entsprach zudem in unserem Falle aufs beste dem ausgesprochenen Ziele, die Simonie so gut wie möglich zu bekämpfen. Nach außen bedeutete dann die confirmatio des Konvents noch etwas sehr wichtiges: sie baute einem Versuche von außen vor, nach dem Vorwande einer regelwidrigen Wahl zu greifen. Der Konvent hatte das fruktuarische Sonderrecht, dessen Zweck ihm wohl bekannt war und das er wird zu schätzen gewußt haben, aufs neue anerkannt, hatte die Person, die in Betracht kam, auch seinerseits „gewählt“ und erkoren.

Werfen wir also nochmals einen Blick auf die Urkunde Arduins, die etwa 60 Jahre vor unserem Schrittücke liegt. Dort heißt es: „Ist der Abt dieses Klosters aus dem Leben geschieden, so soll der seine Stelle einnehmen, den jener zu seinen Lebzeiten in der Furcht Gottes bezeichnet und die Brüder gewählt haben“. Damit dürfte nichts anderes gemeint sein, als die Ernennung durch den Vorgänger und die Approbation durch den Konvent, wie wir sie eben gekennzeichnet haben. Es ist zwar ja möglich, daß die „Wahl“ der Brüder ursprünglich noch als Mitbestimmung gedacht war. Durch eine Entwicklung, die entweder von Störungen im Innern des Konvents verursacht wurde oder bei dem großen moralischen Uebergewichte der Vorstimme des Abtes sich von selbst ergab, konnte sich der Wahleinfluß des Abtes immer mehr verstärken und im Laufe eines halben Jahrhunderts zum Gewohnheitsrechte verdichten, daß, um das Uebel der Simonie zu vermeiden, der Abt allein alle Aemter, auch das äbtliche, besetzt, dem Konvent eine rein formelle Anerkennung der Wahl zukommt. Eine solche Verschiebung der ersten Rechtslage hätte für Zeiten, wo der geschriebene Buchstabe gerade im Wahlrechte selten genug mit der tatsächlichen Uebung in vollem Einklang stand, nichts Auffallendes. Doch fordert nichts eine solche Auffassung, wie denn auch sonst die Urkunde Arduins und unser Dokument aufs schönste zusammengehen. Damit das klösterliche Leben nach der Regel des hl. Benedikt „sicherer und freier“ sich entwickeln könne, „mit ewigem Ausschlusse einer Befugnis irgend welcher Geistlichen oder Laien“, und „damit die simonistische Häresie von dieser Stätte weit fernbleibe, untersagen wir kraft dieses unseres Praeceptums jedwede Schenkungen und sonstige unlautere Amtserwerbungen“, die „der Ruin so vieler Klöster geworden“ sind. Kein „Kaiser oder König, Herzog, Bischof, Markgraf, Graf, Vizegraf, Richter, Judizial, keine hohe oder niedere Person von geistlichem oder weltlichem Range“ soll sich Uebergriffe wider

das Kloster gestatten oder Rechte in seinem Gebiete in Anspruch nehmen. Der Abt soll den Stab von seinem Vorgänger empfangen, oder ihn, falls dieser gestorben ist, selbst vom Hochaltare nehmen! Die Weihe soll er an beliebigem Orte und von einem Bischofe, den er sich ausgewählt, auch falls es nötig ist, von einem auswärtigen erhalten können.¹⁾

II.

Ziehen wir die ersten Abtswahlen in Cluny zum Vergleiche bei, der gewiß des Interessanten genug bieten dürfte.

So sehr auch die Nachrichten über die Wahlen von Berno bis Hugo I. an Unklarheiten, Vieldeutigkeiten und anscheinend auch an Widersprüchen leiden, ein gewisses gleichförmiges Gesicht zeigen alle. Folgende Elemente treten besonders klar hervor: Versammlung des Konvents durch den Abt, Aufforderung des Abtes an den Konvent, einen neuen Abt zu wählen, beredtes Schweigen oder ausdrückliche Bitte des Konvents an den Abt, selbst den Geeigneten zu bestellen, Vorschlag der geeigneten Persönlichkeit durch den präsidiierenden Abt, allgemeine Zustimmung des Konvents, Ausstellung des Wahlinstrumentes.²⁾

Zwei Punkte fallen Fruktuaria gegenüber sofort ins Auge. In Cluny wird der Konvent zu Lebzeiten des Vorgängers beigezogen, in Fruktuaria scheidet der Tod des Vorgängers die ganze Handlung scharf in zwei Teile. Doch scheint diese Darstellung der Consuetudines mehr dem Zufalle zu entspringen, da sie eben die Wahl des Abtes Wibert als Muster vorführt, bei der der Verfasser selbst zugegen war. Daß es in diesem Stücke auch anders sein konnte, zeigt Arduins Urkunde, wo ausdrücklich die beiden Fälle unterschieden werden, daß der Nachfolger noch zu Lebzeiten des Vorgängers den Stab, das Zeichen der Amtseinsetzung, erhält, oder erst nach dessen

¹⁾ „Hoc autem ut securius et liberius fiat, seclusa omnium clericorum laycorumque potestate perpetuo, et ut simoniaca haeresis vel ab ipso procul pellatur loco, per huius praecepti nostri contradicimus auctoritatem omnem donationis vel ambitiosae praelationis occasionem, unde quasi sub obtentu ecclesiastici ordinis plurima videntur destructa monasteria. Ideoque . . . contestamur . . ., ut nullus etiam Imperator, aut Rex, Dux, Episcopus, Marchio, Comes, Vicecomes, Iudex, Judicialis magna parvaque persona Ecclesiastica vel mundani Officii aliquam vim vel molestiam . . . iam dicto Abbati vel successoribus eius . . . praesumant inferre vel . . . bannum vel aliquam conditionem requirere . . . Suscepto ab antecessore, vel si ipse defunctus fuerit a principali altari regiminis baculo . . . ubicunque et a quocunque sibi placuerit etiam si necesse est, sine ullius contradictione ab extero consecratur Episcopo.“ *Provana*, studi critici, 378 f.

²⁾ *Joannes*, *Vita S. Odonis* 1. 1 c. 38 P. L. 133, 60: rogabat (Berno) . . . fratres, ut sibi quem vellent, patrem eligerent. *Nalgod*, *Vita S. Odonis* c. 27 P. L. 133, 96: eligat sibi patrem casta devotio filiorum . . . ipsi sibi praeficiant ducem, ipsi sancti praeceptorem instituant. *Syrus* *Vita S. Maioli* 1. 2 c. 1 P. L. 137, 753: (Heynardus) convocatis in unum fratribus his eos compellare coepit affatibus . . .

Tode.¹⁾ Im ersten Falle mußte auch die „laudatio“ des Konvents noch zu Lebzeiten des Vorgängers stattfinden.

Der zweite Unterschied betrifft die Begründung, die wir beim cluniazensischen Verfahren finden. Wiederum ganz stereotyp ist diese Begründung: hohes Alter, Kränklichkeit des Vorgängers, lauter Motive, die ausschließlich in der Person ihren Ursprung haben. Nur infolge dieser Umstände wird auch auf das Wohl und den guten Fortbestand des Klosters abgezielt. Von der Gefahr der Simonie kein Wort, während sie in Fruktuaria die Hauptrolle spielt. Die Begründung mit dem Wohle des Klosters ist in Cluny ganz allgemein und umfassend: eine gute Abtwahl ist der beste Schutz für die Fortdauer guter Ordnung, wenn der müden Hand eines der greisen Vorsteher und Beschützer der Hirtenstab zu entsinken droht.²⁾ Fruktuaria kämpft mit seinem Rechte vor allem

talem ex vobis ipsis eligite, qui tutor et custos sit vobis in dei famulamine. Odilo, Vita S. Maioli P. L. 142, 950, s. S. 609¹. Nalgod, Vita S. Odonis c. 27, P. L. 133, 97: filii supplicatione contendunt, ut ipse (Berno) ad nutum suum quos (für Baume und Cluny) idoneos viderit eligat . . . Ipse qui melius probaverat subditorum spiritus an Dei essent, verius poterat indicare, quis tanto officio dignus esset. Joannes, Vita S. Odonis l. 1. c. 38. P. L. 133, 60 berichtet diese Erwidrung der Brüder nicht. Syrus, Vita S. Maioli l. 2. c. 1 P. L. 137, 735: illis autem haesitantibus et nihil ad haec respondentibus . . . allegavit sermone, beatum Maiolum ut eligerent adhortans, solum hunc esse ad id officium idoneum affirmans. Unus omnium consensus, nec dispar fuit affectus. Odilos Bericht S. 609¹. Joannes, V. S. Odonis P. L. 133, 60: tunc manibus fratrum pater noster (Odo) captus . . . ac proclamantibus omnibus ut ordinaretur coram abbate suo vi est ductus . . . Ordinatus itaque ille. Nalgod V. S. Odonis P. L. 133, 97: victus senior (Berno) precibus filiorum (ut ipse . . . eligat) Cluniacensi coenobio sanctum praefecit Odonem. Die Wahl ist beurkundet im sog. Testament Bernos: Marrier, Bibliotheca Cluniacensis, Paris 1614, p. 10 f. Das Wahlinstrument für Majolus P. L. 137, 707; für Odilo P. L. 137, 777. Beachtenswert ist die Formel: una cum fratrum consensu mihi succedere delegavi (Odonem), Testam. Bernonis Biblioth. Cluniac. p. 10; cum omnibus fratribus meis . . . (Maiolum – Odilonem) eligimus et Abbatem esse decernimus (ego Heynardus . . . ne insolentia nostrae infirmitatis ordo deterescat) Wahlinstrument für Majolus P. L. 137, 707; Syrus, V. S. Maioli P. L. 137, 755: electione conscripta et universitatis consensu roborata; und für Odilo 137, 778; für Wibert von Fruktuaria: cum multis fratribus elegit, Consuetudines Fructuarienses, ed. Albers, 126. Die Formel läßt der faktischen Handhabung einen weiten Spielraum. Nach Johannes erfolgte die Wahl Odos, ohne daß Berno ihn vorgeschlagen hätte; er forderte einfach zur Wahl eines Nachfolgers auf, P. L. 133, 60. Doch ist Johannes „über Odos Wahl schlecht unterrichtet“ (Sackur, Cluniazenser I. 65²). Von Odilo berichtet Jotsald einfach: Instante vero mortis articulo domnum Odilonem sibi successorem elegit (Maiolus) atque proprias oves Domino et sibi reliquit. Qui reluctans . . . communi omnium voto, communi omnium sententia ad iniunctum officium ordinatur et tanquam alter Moyses Dei populo praeficitur. P. L. 142, 900. Vgl. in unserem Dokument aus den Cons. Fruct.: Qui . . . Albertus in infirmitate positus . . . elegit nobis et eligens praefecit . . . Wibertum. Ueber die Wahl Hugos s. S. 615². Sie leitet eine neue Periode der cluniazensischen Abtwahl ein.

¹⁾ S. S. 612¹.

²⁾ Berno bei der Wahl Odos: ego Berno . . . supremum diem iam vicinari agnoscens Test. Bern. Biblioth. Cluniac. p. 10. Extitit languore coepit decumbere pater Bernus. Mox . . . rogabat fratres . . . Johannes V. S. Odonis P. L. 133, 60. Interim Berno abbas annosa senii gravitate deficiens extitit etiam languore correptus decubuit . . . Id se optare, . . . ut ad curam spirituum . . . submoto infructuoso et sterili (er spricht von sich selbst) . . . magis idoneus subrogetur Nal-

gegen fremde Einflüsse und in erster Linie gegen solche simonistischer Art.

Suchten beide schließlich ein und dasselbe Ziel, und war nur die Art und Weise verschieden, wie sie es zu erreichen strebten? Fruktuaria will auch nichts anderes, als das Wohl der Abtei: denn eben die Simonie hat sich als furchtbare Feindin der Klöster erwiesen (unde . . . plurima videntur destructa monasteria).¹⁾ Cluny benutzt in letzter Linie, d. h. insofern die Wirkung in Betracht kommt, genau dasselbe Mittel, wie auch Fruktuaria: hier wie dort haben wir es rein tatsächlich mit der Ernennung des Nachfolgers durch den Vorgänger zu tun. Beruht die schärfere Aussprache, zu der in Fruktuaria die tatsächlichen Verhältnisse kommen, in der Form des Verfahrens und im positiven Rechtssatze, auf Charakterunterschieden? Wilhelm von Volpiano neigte überhaupt schärferer Pointierung zu, als man es im allgemeinen in Cluny liebte.

Suchen wir zuletzt die Ergebnisse, soweit das schwierige Material solche gestattet, zusammenzufassen, so könnte es in folgenden Sätzen geschehen:

1. Cluny und Fruktuaria schränken das Wahlrecht des Konvents ein, indem sie eine bedeutende Kooperation des regierenden Abtes eintreten lassen.
2. Cluny und Fruktuaria beseitigen aber, wie leicht verständlich, eine Aeüßerung des Konvents als solchen²⁾ nicht ganz.
3. Beide bemühen sich um eine mittlere Linie.
4. Eine solche Mittellinie hat sehr leicht rein rechtlich

god V. S. Odonis P. L. 133, 96. Aymard bei der Wahl des Majolus: Cernens . . . se infirmum, lumine privatum, senio fessum . . . convocatis . . . fratribus . . . me privatum lumine vobis utiliter praesse decernitis minime posse Syrus, V. S. Maioli P. L. 137, 753. Im Wahlinstrument (P. L. 137, 707): acetate defatigatus, officii quoque corporis imminutus. Ausschließlich dieselbe Begründung berichtet auch Odilo P. L. 142, 950. Majolus bei Odilos Wahl: S. Maiolus . . . post multos pro Christo desudatos labores . . . instante . . . mortis articulo P. L. 142, 900. Im Wahlinstrument der gleiche Passus wie im Instrument für Majolus. Allgemeine Begründung mit dem Wohl des Klosters: Testam. Bern. (Bibl. Cluniac. 10): ut consultum subditis in posterum esset (mit Berufung auf das Beispiel des hl. Benedikt; ebenso, wenn auch in viel allgemeinerer Form berufen sich die Wahlinstrumente für Majolus und Odilo auf den hl. Benedikt, P. L. 137, 707 und 778: beati Benedicti capitulatum de constituendo abbate sollicitudine praemonitus), vgl. Nal-god P. L. 133, 96): sub eius (successoris eligendi) imperio . . . revirescat honor iustitiae, et censura totius ordinis recalescat. Wahlinstrumente für Majolus und Odilo: ne insolentia nostrae infirmitatis ordo deterescat et repulsam in aliquo patiaturo Domino propitio semper ad meliora provehendus (P. L. 137, 707 und 778). Odilo, V. S. Maioli (P. L. 142, 950): (Heymardus) cum . . . cognosceret, se non posse diu tanti coenobii tantarumque spiritualium ovium curam gerere.

¹⁾ Urk. Arduins. Provana 378.

²⁾ Nicht bloß einzelner Mitglieder in privater Beratung; vgl. Odilos Darstellung oben S. 609f.

betrachtet, etwas Unklares, formell nicht scharf Geschiedenes, Schillerndes.

So erklären sich am besten mancherlei Dunkelheiten in den Wahlberichten von Cluny, die bald von einer Bestellung des Nachfolgers durch den Vorgänger, bald von einem bloßen Vorschlag des Vorgängers, bald von einer Wahl des Konvents reden. ¹⁾

Diese Unklarheit im Verfahren ist ein echtes Anzeichen eines Ausgleichversuches zwischen altem, geschriebenen Rechte und vorübergehenden, aber mächtig eingreifenden Zeitverhältnissen und Bedürfnissen.

5. In Cluny muß man mit der Zeit selbst das Schwankende des Zustandes gefühlt haben: Odilo zieht die Mitwirkung des Vorgängers für seine Person ganz zurück und verlegt die Wahl, wenn auch einstweilen noch in Form eines kompromißartigen Verfahrens, wieder in den Konvent zurück. Nur in einem allerdings deutlichen und von den Beteiligten voll verstandenen Winke bleibt noch ein Rest des hergebrachten Verhaltens übrig. ²⁾ Er scheint damit die frühere Praxis endgültig beseitigt zu haben; nach Hugo I. verschwindet sie.

6. In *Fruktuaria* verschärfte man das Verfahren von Cluny zu einem ausgesprochenen Ernennungsrecht, während anscheinend Cluny rechtlich genommen mit einem bloßen Vorschlage, der moralisch allerdings der Ernennung gleichkam, zum Ziele zu gelangen verstand.

Es würde sich also bei *Fruktuaria* dasselbe zeigen, wie bei Hirsau: die Praxis von Cluny wird nicht einfach unverändert herübergenommen. Nur gehen beide in gerade entgegengesetzter Richtung auseinander: *Fruktuaria* steigert die Praxis von Cluny, Hirsau läßt sie fallen.

7. Betrachten wir die Umgestaltung der Abtswahl im

¹⁾ Von Aymard ist nur überliefert, daß er nach dem Tode des hl. Odo vom Konvent gewählt worden sei; von einem Einflusse Odos auf seine Wahl schweigen die Quellen. Vgl. Sackur, *Cluniazenser I.* 205 f. Aber auch Sackur, der hier dem *argumentum ex silentio* volle Geltung läßt, zumal Berichte hinzukommen, die ausdrücklich das Gegenteil behaupten, spricht von der Möglichkeit, daß eine Kundgebung Odos nur unterblieb, weil Odo, der nach kurzer Krankheit fern von seinem Kloster starb, eine definitive Entscheidung vor seinem Ableben nicht mehr zu treffen vermochte. So kann Aymards Wahl ein konstantes Wahlverfahren in Cluny nicht ausschließen.

²⁾ *Udalricus, Consuetudines Cluniacenses*, I. III. c. 1 (P. L. 149, 732): *Beatus autem Pater Odilo rogatus in extremis suis, quid sibi de successore videretur, non acquievit ad hoc quemquam nominare. Tantum cum aliquot personarum maiorum et probabiliorum, excepto priore, meminisset, probavit, ut quisquis per illas eligeretur, caeteri omnes consentirent. Quod cum relatum esset eadem vice in capitulo a quodam fratre qui ad finem S. Patris interfuit, per hanc occasionem priore dissimulato compulsus est claustralis prior a caeteris maioribus ut primus ediceret quid ipse de gerenda electione sentiret, . . . ille . . . priorem nominavit et elegit . . . De cetero nullus erat qui contra hanc sententiam vel aliquantulum mutiret, sed omnes pariter laudaverunt.*

Kreise der cluniazensischen Reform im Zusammenhange mit der Geschichte der Abtwahl überhaupt, so bedeutet das Vorgehen Clunys und Fruktuarias genau betrachtet einen Gewinn des Konvents und eine langsame Restauration seines früheren Besitzes gegenüber den Zuständen einer Periode der Unfreiheit, wo oft genug weder der Konvent, noch der regierende Abt, sondern häufig zum Unstern der Klöster jene äußeren Faktoren die Entscheidung trafen, deren Beseitigung die Reform im eigensten Interesse anstreben mußte, mochten auch bisweilen Persönlichkeiten von der hohen Gesinnung eines Heinrich II. ihre Macht in gutem Geiste verwenden.

Die Praxis der Reform führte denn schließlich auch gleichsam notwendiger Weise zur Wiedereinsetzung des Konvents in seinen alten Besitz.

Exkurs.

Der Nachfolger des hl. Majolus und das Dokument von Fruktuaria.

Wie tief begründet in der Anschauung des Konvents von Cluny das Eingreifen der Aebte in die Wahl ihrer Nachfolger war, beweist Odilos Verfahren, das scheinbar ein Nachlassen des Einflusses bedeutet. Ohne Bedenken konnte er seine Mitwirkung bei der Wahl auf drei der ersten Mitglieder des Konvents übertragen und zwar in der Form des Kompromisses: sein Einfluß erscheint also in diesen Dreimännern nicht mehr als bloßer Vorschlag, sondern als direkte Entscheidung. Liegt dies auch in Ulrichs Bemerkung mit eingeschlossen, daß niemand auch nur ein Wort des Widerspruchs gegen die Person des Gewählten erhoben habe?

Vielleicht erhält in diesem Zusammenhange ein scheinbar sehr wenig bedeutender Umstand ein besonderes Licht: Von Majolus und nur von ihm, heißt es (in Jotsalds Biographie) kurz und einfach: *dominum Odilonem sibi successorum eligit atque proprias oves Domino et sibi reliquit.*¹⁾ Es ist vielleicht bemerkenswert, daß Wilhelm von Volpiano ein intimer Freund des Majolus war und die Grundlegung des Wahlrechts von Fruktuaria in die Periode des hl. Majolus fällt. Sollten hier Zusammenhänge vorliegen? Hat etwa Majolus auch für Cluny aus dem Vorschlag, der aber moralisch schon die Wahl entschied, auch formell die einfache Ernennung gemacht? Man vergleiche das formelhafte *successorem sibi elegit* in der Urkunde der Cons. Fructuar., das

¹⁾ P. L. 142, 900. S. auch Petrus Damiani, V. S. Odilonis: B. Maiolus beatum Odilonem sibimet in pastoralis officii cura substituit suumque super Dominici gregis custodiam vicarium dereliquit P. L. 144, 928.

wörtlich in Jotsalds Bericht über Majolus und sein Eingreifen in Odilos Wahl erscheint, und zwar von sämtlichen Berichten über cluniazensische Abtswahlen nur bei Majolus. Das Wahlrecht des Vorgängers hätte also in Cluny mit Majolus seinen Höhepunkt erreicht, vielleicht gerade ein Anlaß für Odilo, seinerseits den Bogen langsam zu entspannen — Gründe, warum er keinen Nachfolger nannte, muß er in jedem Falle gehabt haben — und doch konnte er noch unbedenklich den Konvent an die Entscheidung eines Dreimännerkollegs binden und diesem auch einen gar nicht mißzuverstehenden Wink über seinen persönlichen Kandidaten, den Mann, den er gleichsam in *scrinio pectoris* ernannte, hinterlassen, mit dem wohl keinen Augenblick zweifelhaften Erfolge, daß sein Kandidat wirklich den Abtsthron bestieg.

Wenn es dann im Wahldokument für Odilo¹⁾ heißt, Majolus wähle und bestimme ihn *cum omnibus fratribus... filiis et conservis*, so spricht dies keineswegs gegen eine formelle Entscheidung durch Majolus allein: denn Jotsald berichtet sofort nach jenem *successorem sibi elegit* auch das *commune omnium votum*, das nachfolgte. Wir hätten hier ein vollkommenes Seitenstück zur *Approbation* des Konvents in *Fruktuaria*. Albert allein hat das Ernennungsrecht, kraft dessen er Wibert zu seinem Nachfolger bestimmt (*eligens prefecit*); der Konvent soll mit ihm *pari voto et uno consilio* übereinstimmen.

Berichtet doch Odilo selbst in seiner Erzählung von der Wahl des hl. Majolus durch Aymard²⁾: Aymard berät sich zuerst mit hervorragenden Mitgliedern des Konvents, dann läßt er die Stimmung im Konvente erforschen; dabei ergibt sich, daß die allgemeine Strömung für Majolus ist. Auf diesen fällt nun Aymards „Wahl“ (*ad quem omnium fratrum tendebat, ad dominum scilicet Maiolum, pervenit electio*). Daß es sich um die Wahl handelt, die von Aymard getroffen wird, nicht vom Konvente, ergibt sich alsbald. Denn was folgt dieser *electio*? Der Erwählte wird herbeigerufen (*electus advocatur*), zur Annahme der Wahl aufgefordert (*invitatus restitit*; zu *invitatus* vergleiche, was Odilo in derselben Lobrede auf Majolus von einem Mönche Hildebrand berichtet: *hic cum esset ex prioribus Cluniensibus monachis et eiusdem monasterii praepositus, bis invitatus ut officium abbatiae susciperet, sed noluit*)³⁾; des Majolus Widerspruch wird zuletzt durch Aymards festen Willen besiegt (*superavit contra-*

1) P. L. 137, 778.

2) S. S. 609¹.

3) P. L. 142, 947.

dictionis decretum obedientiae praedicabile documentum). Majolus nimmt also die Wahl zum Abte an.¹⁾ Erst jetzt erfolgt die „Wahl“ durch den Konvent: postremo a fratribus eligitur, a populo acclamatur, a pontificibus benedicitur. Man kann sagen: die Aufforderung zur Annahme und die endliche Annahme erfolgten unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Konvent noch die letzte Entscheidung zu fällen, also eine wirkliche Wahl zu treffen habe; der Abt mußte doch, ehe er dem Konvent seinen Vorschlag machte, der Einwilligung seines Erkorenen sicher sein. Doch war diese Sicherheit nicht unbedingt nötig, selbst nicht erwünscht, falls einmal der Konvent vom Vorschlage sollte abweichen. In diesem Falle hätte eine vorherige Zusage von Seite des Vorgeschlagenen einen unangenehmen Beigeschmack gehabt. Freilich war Aymard nach seinen Besprechungen und Erkundigungen seiner Sache ja völlig sicher.

Aber die Frage muß doch erhoben werden, ob die ganze Darstellung Odilos nicht auch so aufgefaßt werden kann, ja eine solche Auffassung nahelegt, daß die Wahl durch den Abt wirklich auch rechtlich schon die Entscheidung bedeutet, und deshalb alsbald die Annahme beim Gewählten ausgewirkt wurde; daß endlich erst dann, wie in Fruktuaria, die „Wahl durch die Brüder“ erfolgte, jene Approbation, die hier auch neben die Akklamation des Volkes gesetzt ist.

Schildert Odilo nun geschichtlich treu die Wahl des hl. Maiolus? Das ist schon durch die Widersprüche mit Syrus, seiner Vorlage, ausgeschlossen. Wir wissen, wie der Panegyrikus Odilos auf den hl. Majolus zustande kam: fern von seinem Kloster, in Romainmoutier, schrieb er aus dem Gedächtnisse, in Anlehnung an die ihm wohlbekanntes Biographie des Syrus, auf Grund einer plötzlichen Eingebung in flüssiger Reimprosa und rhetorischer Darstellung, ohne viel Vorbereitung, in ein paar Tagen die Vita zum Lobe seines Vorgängers auf dessen Festtag²⁾. Nun widerspricht Syrus gerade in der Darstellung der Wahl. Namentlich erfolgt bei Syrus die Weigerung des Majolus erst auf die einstimmige Wahl des Konvents, der dem „Vorschlage“ Aymards freudig zustimmt. Dagegen berichtet Syrus nichts von jenen Vorbereitungen Aymards, der Beratung mit hervorragenden Konventsmitgliedern, der stillen Umfrage im Konvent, die bei Odilo uns so lebenswahr vor Augen treten. Odilo hat da doch wahrscheinlich einfach aus eigenen Erinnerungen geschöpft, aus Erinnerungen an Vorgänge bei

¹⁾ Vgl. ad Maiolum pervenit electio — electus advocatur, invitatus und: bis invitatus ut officium abbatiae susciperet (Hildebrandus).

²⁾ Sackur, Cluniazenser II. 339² und 340.

seiner eigenen Wahl.¹⁾ Dann aber würde sich die knappe Angabe bei Jotsald: *instante vero mortis articulo dominum Odilonem sibi successorem eligit*²⁾, die anschauliche Schilderung bei Odilo von der *electio* durch den Vorgänger, der *invitatio* und dem schweren Kampfe bis zur Annahme (auch Jotsald berichtet von Odilo: *qui reluctans et ultra quam credi potest invitatus*) die dann letzten Endes folgende „Wahl“ durch den Konvent, sowie die Ordination und Installation (*postremo a fratribus eligitur, a populo acclamatur, a pontificibus benedicitur et a supradicto patre monasterii in loco sublimi celeberrime collocatur, et a fratribus officiosissime salutatur et ab omnibus dominus et abba honoratur et colitur*), samt Jotsalds Bemerkung (*instante mortis articulo dominum Odilonem sibi successorem eligit — qui reluctans communi omnium voto . . . ad iniunctum officium ordinatur, et tanquam alter Moyses Dei populo praeficitur*) mit dem Dokument aus Fructuaria (*elegit sibi successorem — elegit et eligens praefecit — ut secum pari voto et uno consilio . . . eligamus et tanquam patrem amantissimum venerationi habeamus et honori, und die laudatio*) zu einem einheitlichen, gleichartigen Wahlrechte zusammenfügen: in Cluny unter Majolus gehandhabt, in Fructuaria in der Periode des hl. Majolus durch seinen Schüler und intimen Vertrauten Wilhelm von Dijon begründet.

Welches auch immer die Tragfähigkeit dieser Kombination sein mag, zur Beleuchtung der ganzen Frage dürfte sie einigen Wert besitzen.

Der Text des Dokuments.

(*Consuetudines monasticae* vol. IV.: *Consuetudines Fructuarienses* pag. 125.)

Ut exemplum causa utamur electione domni Wiberti abbatis, qui modo est: defuncto domno Alberto abbate, priusquam corpus eius sepulture traderetur, venimus in Capitulum et lecta est ibi a cantore in medio Capituli, ubi seniores veniam faciunt, electio domni Wiberti abbatis hoc modo: Reverende memorie pater Wilhelmus, qui hoc Fructuariense cenobium edificavit in hereditate parentum suorum in salutem multorum, qui regulariter vivere volunt, dedit operam, quantum potuit, ut locus iste nulli episcoporum, sed nec alicui terrene potestati subditus sit, nisi Romane Ecclesie. Idcirco votis eius favente divina clementia dominum Iohannem, venerabilem virum, primum hujus monasterii abbatem cum multis fratribus elegit et deo propicio consecrari fecit in extero regno ab ignoto episcopo. Qui videlicet magnificus pater Iohannes

¹⁾ Ueber deren Einzelheiten vgl. Sackur, Cluniazenser, I. 304.

²⁾ P. L. 142, 900.

aeque honorabilem patrem Supponem successorem sibi elegit ad hoc scilicet, ut libertas predicti cenobii per privilegia pontificum Apostolicae Sedis ac regalia precepta simulque decreta presulum multorum frequenter concessa et multipliciter corroborata per omne tempus maneat incorrupta protegente deo et Domino nostro Iesu Christo, propter orationes et merita gloriose genitricis suae, in cuius honore hoc monasterium dedicatum manet et in qua post Dominum omnis spes nostra est. Radix omnium malorum avaritia sicut videmus, introduxit in ecclesias Christi symoniacam haesim, que pro peccatis nostris longe lateque vagatur per orbem. Ut autem hec seiva pestis locum istum intrare non valeat, dextera Domini defendente tota monasterii ordinatio post Dominum et sanctos eius in manu solius nostri abbatis posita est. Unde beate memorie predictus pater noster Suppo Deo nichilominus amabilem virum Albertum nomine sibi successorem elegit. Qui videlicet reverendus pater Albertus in infirmitate positus libens atque ovans elegit nobis et eligens prefecit dilectum fratrem nostrum Wibertum nomine, virum prudentem, castum atque timentem Deum, monens nos sicut bonos et dilectos filios, et per matrem caritatem rogans omnes maiores et minores, sapientes et insipientes, ut secum pari voto et uno consilio gaudentes eligamus et tamquam patrem amatissimum venerationi habeamus et honori, orantes [ut] semper prodesse valeat, tandemque cum multo bono fructu ad ipsum pastorum pastorem Dominum nostrum Iesum Christum perveniat, a quo mereatur audire *Euge serve bone et fidelis, quia supra pauca fuisti fidelis supra multa te constituam, intra in gaudium Domini tui*. Cartula igitur electionis in his verbis perlecta, interrogavit prior communiter omnes seniores dicens *Laudatis hoc?* Qui simili modo communiter respondentes dixerunt *Laudamus*. Deinde interrogavit et pueros, qui de sedilibus suis, prout moris est, se elevantes pari modo responderunt *Laudamus*. Tunc idem cantor, qui cartulam legit apportavit eam priori, deinde ceteris omnibus, unicuique singillatim porrigens eam, quorum unusquisque manu apprehendens tetigit eam. Postea unusquisque scripsit suum nomen in eadem cartula, quidam ibi in Capitulo, quidam extra Capitulum et qui scribere nescierunt, rogaverunt alios, qui hoc in eorum vice fecerunt. Singuli autem hoc modo suum nomen ascripserunt *Ego frater Gausso* ss. *Ego frater Alnicus* ss. Hoc modo electio abbatis lecta et confirmata est.

Dank schulde ich D. Br. Albers für Anregung zur Besprechung des Dokuments und freundlichste Mitteilung der meisten Quellen für Cluny.